

# PRESSEINFORMATION

## **„Anna B\*.“: Generali zu deutlich höheren Rentenzahlungen und weitergehendem Schmerzensgeld verurteilt**

### **Landgericht Hamburg verneint einen „wichtigen Grund“ für eine Einmalzahlung**

Die Generali wurde vom Landgericht Hamburg „im Namen des Volkes“ verurteilt, an die schwerstgeschädigte Anna B. deutlich höhere Rentenzahlungen als bisher zu erbringen (zwischen 24.000,00 und 30.000,00 Euro pro Quartal bis zum Jahr 2063) zuzüglich einer Nachzahlung in Höhe von gerundet 300.000,00 Euro. Mit der Verurteilung der Generali hat das Landgericht mithin bestätigt, dass von Seiten der Generali über die vergangenen Jahre Entschädigungsansprüche rechtswidrig verkürzt worden sind.

Dass das Landgericht Hamburg darüber hinaus den aus Sicht der schwerstgeschädigten Anna B. eindeutig und in mehrfacher Hinsicht vorliegenden „wichtigen Grund“ als nicht gegeben angesehen und den Anspruch der Klägerin gemäß § 843 Abs. 3 BGB auf eine endgültige Kapitalabfindung abgelehnt hat, ist vor dem Hintergrund der insgesamt versichererfreundlichen Rechtsprechung des Landgerichts Hamburg nicht als überraschend anzusehen, wobei die geradezu bizarre, einem „Zickzackkurs“ gleichende Prozessführung des Landgerichts deutlich gemacht hat, dass die jetzige Entscheidung keineswegs als „von einer unerschütterlichen Überzeugung getragen“ angesehen werden kann.

Insoweit sei noch einmal in Erinnerung gerufen, dass die 2. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg zu Beginn des Rechtsstreits Prozesskostenhilfe für Entschädigungsansprüche über insgesamt 7,25 Mio. Euro bewilligt hat, um anschließend ohne jegliche (nachvollziehbare) Begründung einen Kapitalisierungsanspruch lediglich in kaum ins Gewicht fallenden Teilbereichen zu sehen. Die Kammer hat sich sodann von der Generali die verbindliche Zusage geben lassen, ein indexiertes Verrentungsmodell vorzulegen, um den sich aus der Nichteinhaltung dieser Zusage ergebenden Wortbruch dann aufgrund der kompletten Neubesetzung der Kammer angeblich nicht bestätigen zu können (oder zu wollen). Schließlich hat die Kammer das Regulierungsverhalten der Generali am 08.06.2011 – wiederum durch eine neue Kammervorsitzende – deutlich beanstandet und eine Erledigung über insgesamt etwa 5,0 Millionen Euro durch Vergleich vorgeschlagen, um letztlich den Anspruch auf eine Einmalzahlung im Urteil abzulehnen. Eine stringente, auf Akzeptanz zielende und von der eigenen Rechtsauffassung überzeugte Prozessführung sieht anders aus.

Der Rechtsstreit findet mit der Entscheidung des Landgerichts Hamburg keineswegs sein Ende. Das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg und erforderlichenfalls der Bundesgerichtshof werden im Rahmen der Berufung bzw. Revision die im Streit stehenden Grundsatzfragen im Hinblick auf das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ gemäß § 843 Abs. 3 BGB zu klären haben.

Der bisherige Prozessverlauf untermauert insoweit die Aufforderung an den Gesetzgeber, sich vom Lobbyismus der Versicherungswirtschaft zu befreien und Geschädigten im Bürgerlichen Gesetzbuch ein klares und eindeutiges Wahlrecht zuzugestehen, wie sie entschädigt werden wollen (Kapital oder Rente).

\*Name geändert